

Unsere Mediadaten

ZEHLENDORF.aktuell erscheint seit Dezember 2013 im monatlichen Turnus. Das Stadtmagazin wird kostenfrei in Zehlendorf, Steglitz und dem angrenzenden Brandenburger Umland (Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow) verteilt.

Dabei wird das Magazin als Hochglanzheft in weit über tausend Läden, Arztpraxen, Behörden und anderen Institutionen ausgelegt.

ZEHLENDORF.aktuell ist unpolitisch und tritt vor allem an, um die vielen Restaurants, Geschäfte, Firmen und Gewerbetreibenden im Bezirk vorzustellen.

Passend zum Magazin gibt es einen eigenen Online-Auftritt mit Polizeibericht, Terminen und Archiv sowie eine stark frequentierte Facebook-Seite.

Ihr Stempel:

Anzeigenpreisliste 8 vom 24. Oktober 2018

Zehlendorf aktuell



Verlag und Redaktion:
 Pressebüro Typemania GmbH
 Carsten Scheibe (GF)
 Werdener Str. 10
 14612 Falkensee
 Tel: 03322-5008-0
 Fax: 03322-5008-66
 info@zehlfendorfaktuell.de
 www.zehlfendorfaktuell.de

Steuernummer: 051/116/00254
 Ust-ID Nr: DE 814394997
 HRB: 18511P (Amtsg. Potsdam)

Wir wählen dieses Anzeigenformat:

○ 97,5 x 20 (2-spaltig)	40 Euro
○ 97,5 x 30 (2-spaltig)	60 Euro
○ 97,5 x 40 (2-spaltig)	80 Euro
○ 97,5 x 50 (2-spaltig)	100 Euro
○ 97,5 x 60 (2-spaltig)	120 Euro
○ 97,5 x 80 (2-spaltig)	160 Euro
○ 97,5 x 100 (2-spaltig)	200 Euro
○ 97,5 x 145 (1/4 Seite)	290 Euro
○ 97,5 x 285 (1/2 Seite hoch)	570 Euro
○ 200 x 145 (1/2 Seite quer)	580 Euro
○ 200 x 285 (1/1 Seite)	1140 Euro

Alle Maße in Millimetern breit x hoch. Alle Preisangaben netto ohne Mehrwertsteuer. Die Formate gelten für Vollfarbe. Zahlbar sind die Anzeigen direkt nach Erscheinen des Heftes sofort und ohne Abzug.

Bemerkungen:

Anzeigenübergabe:

○ Wir gestalten unsere Anzeige selbst und schicken sie Ihnen als PDF zu. Alternativ übersenden wir Ihnen ein hochauflösendes JPG.

○ Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Anzeige im Rahmen Ihrer gestalterischen Möglichkeiten kostenfrei anfertigen würden. Text, Bilder und Logos senden wir Ihnen an info@zehlfendorfaktuell.de.

Anzeigenabos und Rabatte:

○ Wir buchen ein **12er Abonnement (Jahresabo)** und erhalten 10 Prozent Nachlass auf jede Rechnung. (Nicht kombinierbar mit Agentur-AE)

○ Wir buchen ein **6er Abonnement (Halbjahresabo)** und erhalten 5 Prozent Nachlass auf jede Rechnung. (Nicht kombinierbar mit Agentur-AE)

Wir buchen eine Anzeige in diesen Heften:

Redaktionsschluss ist immer Ende eines Monats für den Folgemonat. Das Heft wird in der Mitte des Monats verteilt.

- Zehlendorf aktuell 56 (Mitte November 2018)
- Zehlendorf aktuell 57 (Mitte Dezember 2018)
- Zehlendorf aktuell 58 (Mitte Januar 2019)
- Zehlendorf aktuell 59 (Mitte Februar 2019)
- Zehlendorf aktuell 60 (Mitte März 2019)
- Zehlendorf aktuell 61 (Mitte April 2019)
- Zehlendorf aktuell 62 (Mitte Mai 2019)
- Zehlendorf aktuell 63 (Mitte Juni 2019)
- Zehlendorf aktuell 64 (Mitte Juli 2019)
- Zehlendorf aktuell 65 (Mitte August 2019)
- Zehlendorf aktuell 66 (Mitte September 2019)

Ihre AGB auf der Rückseite habe ich gelesen und akzeptiert.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vom 1. April 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Anzeigenschaltung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den vom Pressebüro Typemania GmbH (im folgenden „Verlag“ genannt) – vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Scheibe, Werdener Str. 10, D-14612 Falkensee, Amtsgericht Potsdam HRB 18511 – betriebenen Verlag. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Pressebüro und den natürlichen und juristischen Personen, die eine der angebotenen Dienstleistungen nutzen (im folgenden „Auftraggeber“ genannt).

2. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift des Verlags zum Zweck der Verbreitung.

3. Anzeigenaufträge gelten stets für die nächste erreichbare Ausgabe, es sei denn, es ist bei Vertragsabschluss eine spezielle Ausgabe ausgehandelt worden. Bei einem Anzeigenabo werden weitere Anzeigen in den jeweils nachfolgenden Ausgaben veröffentlicht. Es sei denn, es besteht auch in diesem Fall eine weiterführende Vereinbarung.

4. Als Preis für eine Anzeige gilt der mit den Medienberatern vereinbarte Preis, der auf dem Auftragsformular angekreuzt ist. Bei Zwischenformaten, die in den Mediadaten nicht genannt werden, gilt der mit den Mediaberatern ausgehandelte Preis, der dann handschriftlich auf dem Auftragsformular vermerkt wird.

5. Anzeigen nimmt der Verlag in den Formaten EPS, JPG, TIF und PDF entgegen. Die Anzeigenkunden haben das Recht, einen PDF-Proof der Heftseite mit der Platzierung der Anzeige zu sehen – er muss rechtzeitig mindestens 5 Tage vor Drucklegung angefordert werden und geht dem Kunden per E-Mail zu.

6. Der Verlag haftet für fehlerhaft gedruckte, ausgefallene und fehlerfarbige Anzeigen maximal in der Höhe des Anzeigenpreises. Der Auftraggeber hat im Falle eines groben, fahrlässigen Fehlers Anspruch auf eine kostenlose Ersatzanzeige oder auf Zahlungsminderung. Bei vorheriger Einsicht eines PDF-Proofs tritt die Haftung nur für grobe Druckfehler in Kraft. Der Verlag gewährt die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlage und das Druckverfahren gegebenen Möglichkeiten.

7. Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seiner Anzeige und stellt den Verlag von Ansprüchen Dritter frei, wie sie etwa durch eine Abmahnung, ein Verbot und eine einstweilige Verfügung entstehen können.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt etwas nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Das gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, wenn neue Erkenntnisse oder Informationen die Ablehnung unvermeidbar machen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes, der Anzeigenbilder oder der fertig gestalteten Anzeige ist der Auftraggeber verantwortlich. Als Stichtag gilt der Termin 5 Werktage vor Drucklegung. Für ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

10. Der Verlag hat das Recht, gelieferte Anzeigen in der Größe anzupassen, damit sie dem gebuchten Format entsprechen oder sich besser in das Layout einfügen. Wird die Anzeige damit größer als vertraglich vereinbart, muss der Auftraggeber diese Mehrleistung nicht bezahlen.

11. Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg unmittelbar nach Veröffentlichung des Heftes dem Auftraggeber zugestellt. Die Rechnung ist umgehend und ohne Abzüge zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug tritt das Mahnwesen in Kraft, das durch Verzugszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten zusätzliche Kosten generieren kann. Bei Auftraggebern, die eine Anzeige aus dem letzten Heft noch nicht bezahlt haben, kann die Veröffentlichung einer neuen Anzeige im Folgeheft ohne Benachrichtigung ausgesetzt werden, und zwar ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz hat.

12. Anzeigen, die in Form eines redaktionellen Textes im Heft erscheinen, werden im Kopf mit dem Wort „ANZEIGE“ markiert.

13. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Platzierung seiner Anzeige auf einer bestimmten Seite oder einem bestimmten redaktionellen Umfeld, es sei denn, er hat extra dafür bezahlt oder dies beim Vertragsabschluss als bindende Vereinbarung festhalten lassen. Ein reiner Platzierungswunsch ist ein Wunsch und hat keine bindende Wirkung.

14. Stehen die Hefte nach der Drucklegung nicht an sämtlichen ausgewiesenen Verteilstationen zur Verfügung, so ist dies als höhere Gewalt anzusehen und kein Anlass für eine Anzeigenpreisminderung.

15. Der EVT (Erstveröffentlichungstag) eines Heftes kann sich durch verschiedene Ursachen verschieben. Bleibt die Verschiebung im Rahmen von 7 Werktagen, so bleiben die Anzeigenverträge ohne Minderung gültig. Bei Verschiebung über 7 Werktagen hinweg werden die Anzeigenkunden informiert.

16. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Falkensee, im März 2016
Carsten Scheibe